1. März 2000

Beckstein: "Bayern bereit, Chip-Karte im Asylverfahren durch Pilotversuch auszutesten

+++ Bayern bietet dem Bund an, in einem vorerst räumlich begrenzten Pilotversuch die Einführung einer Chip-Karte im Asylverfahren auszutesten. "Mit einer solchen Karte im Scheckkartenformat könnten Fälle von Asylmissbrauch wie der soeben in Bremen aufgedeckte krasse Sozialhilfebetrug künftig ausgeschlossen werden", so Innenminister Dr. Günther Beckstein. Die Innenministerkonferenz hatte am 18./19.11.1999 in Görlitz einstimmig den Bundesinnenminister gebeten, mit allem Nachdruck die Einführung der Chip-Karte im Asylverfahren zu betreiben und die Weichen für eine möglichst rasche Einführung zu stellen. +++

Die sog. Asyl- oder Smart-Card ist eine Ausweiskarte im Scheckkartenformat. Wesentlicher Bestandteil ist ein intelligenter Chip ähnlich dem in einer Telefon-Karte. Die Asyl-Card soll neben der digitalisierten Form des Fingerabdrucks sämtliche Daten des Asylbewerbers wie Identifizierungsdaten, Verfahrens- und Statusdaten oder Leistungsdaten enthalten. Die im März 1997 vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Einführung dieser Smart-Card im Asylverfahren wurde im August 1998 den Ländern in der Form des Abschlußberichts der Studie übermittelt.

Die Studie kommt im wesentlichen zu dem Ergebnis, dass eine Harmonisierung der Verwaltungsabläufe im Asylverfahren durch die Einführung einer Smart-Card erreicht werden kann. Dabei soll die Smart-Card im Asylverfahren zwei Funktionen umfassen, und zwar im Bereich der Basisanwendung (sog. Pflichtfunktionen) sowie der optionalen Anwendung (sog. zweckgebundene Funktionen). Die Basisanwendung soll durch die visuelle und elektronische Speicherung von Personalien und Fingerabdruckdaten die eindeutige Identifizierung des Asylbewerbers ermöglichen und zugleich als Ausweis des Asylbewerbers dienen. In dieser Funktion entspricht die Smart-Card der bisherigen Aufenthaltsgestattung. Die zweckgebundenen Funktionen auf der Smart-Card werden in spezielle Bereiche der am Asylverfahren beteiligten Behörden, etwa der Ausländerbehörde oder der Sozialverwaltung aufzuteilen sein. Im Rahmen dieser Bereiche können die einzelnen Behörden die Daten speichern, die bisher in Papierform vorhanden waren. Dazu gehört insbesondere die Ausreisepflicht oder die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme. Jede Behörde soll aber nur auf die Daten ihres Bereichs Zugriff erhalten.

Die Einführung einer Smart-Card lässt laut Beckstein folgendeVorteile erwarten:

- Durch die auf der Karte gespeicherten biometrischen Daten kann sofort festgestellt werden, ob die Person, die die Karte vorlegt, auch die zur Nutzung berechtigte Person ist.
- Identitätsverschleierungen und –änderungen sind nicht mehr möglich
- Fehlerhafte Erfassungen werden vermieden
- Mehrfacherfassungen bei verschiedenen Behörden entfallen
- Mehrfacherfassungen unter verschiedenen Identitäten entfallen
- Der aktuelle Verfahrensstand ist sofort erkennbar
- Leistungsmissbrauch wird vermieden und
- die Behörden werden von Identitätsprüfungen entlastet.

"Damit wird die Kommunikation zwischen allen am Verfahren beteiligten Behörden, insbesondere aber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden hinsichtlich der Qualität der Datenerfassung und des Datenaustausches untereinander wesentlich verbessert", so Beckstein. Klar sein muss aber laut Beckstein auch, dass im Rahmen der gesamten Anwendung der Smart-Card nur solche Daten gespeichert werden, die schon bisher erhoben wurden. Zudem muss der Zugriff auf die auf der Karte gespeicherten Daten sich auf die der jeweils zugreifenden Behörde beschränken und der Datenschutz gewährleistet sein.